

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 16.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtungen „Haseltal“, „Friedrich Fröbel“, „Sonnenkinder“, „Hergeser Springmäuse“, „Kuschelstübchen“ und „Meilerwichtel“ werden von der Stadt Steinbach-Hallenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder Fortbildung des pädagogischen Personals geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder und nach der gewählten Betreuungszeit. Die Halbtagsbetreuung erstreckt sich nur auf die Vormittagsstunden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Ab dem **01.02.2021** werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.
84	140	126	154	63	119	107	131	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

Ab dem **01.01.2022** werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.
96	160	144	176	72	136	122	150	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

Ab dem **01.01.2023** werden folgende Elternbeiträge in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind in der Einrichtung				2. Kind in der Einrichtung				3. Kind in der Einrichtung			
halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.	halb- tags bis 5 h tägl.	ganz- tags Ø 9 h tägl.	8 h tägl. in der Kernzeit	ganz- tags 10 h tägl.
108	180	162	198	81	153	138	168	22	50	45	55

Ab dem vierten und jedem weiteren Kind in der Einrichtung wird der Elternbeitrag erlassen.

- (3) Bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern die Betreuungsart/Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung festzulegen.

- (4) Änderungen der Betreuungsart/Betreuungszeit sind durch die Eltern bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat schriftlich (formlos) der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Die Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, in dem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird oder wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 12 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Stadtverwaltung erlässt für die Berechnung der Elternbeiträge nach § 7 Absatz 5 einen gesonderten Bescheid.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9

Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (FD Jugend) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg vorzulegen.
- (4) Solange der Kindertageseinrichtung oder der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Eltern weiterhin nach § 5 dieser Satzung zahlungspflichtig.

§ 11

Gastkinder

Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die eine Kindertageseinrichtung in Steinbach-Hallenberg ohne Anmeldung entsprechend § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Steinbach-Hallenberg für

eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 15,00 € pro Tag. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 12 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit folgende Satzungen aufgehoben:

1. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.07.2010 sowie die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.03.2018,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 31.07.2015 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 26.10.2018,
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Oberschönau vom 25.03.2013 sowie die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Sonnenkinder“ im Ortsteil Oberschönau vom 16.10.2019,
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rotterode vom 10.03.2017 sowie die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ im Ortsteil Rotterode vom 14.07.2020,
5. Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach vom 01.11.2001 sowie die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Meilerwichtel“ im Ortsteil Bermbach vom 14.07.2020.

ausgefertigt am: 13.01.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg


Böttcher
Bürgermeister

Dienstsiegel

